

Baubeschreibung

1. Baubeschreibung und allgemeine Hinweise

Die Baubeschreibung dient als zusätzliche Information und als Ergänzung zum Leistungsverzeichnis und der Planunterlagen. Sie vermittelt eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe mit den projektspezifischen Angaben, Anforderungen und Bedingungen. Leistungen, welche sich nach Art und Umfang bestimmen lassen, sind nicht in der Beschreibung hervorgehoben. Diese sind in den Positionen des Leistungsverzeichnisses zusammen mit den Planunterlagen ausführlich beschrieben.

Die Durchführung der Ausschreibung und Realisierung aller Leistungen innerhalb der Baumaßnahme ist von der Gemeinde Kindelbrück c/o VG Kindelbrück als Straßenbaulastträger entsprechend nachfolgender Beschreibung vorgesehen.

Die Leistungen umfassen folgende Leistungsbereiche:

- Bereich: Ländlicher Wegebau in den Engelswiesen

Die Baumaßnahme ist inhaltlich und ausführungstechnologisch wie nachfolgend beschrieben durch den Auftragnehmer zu kalkulieren und auszuführen.

2. Zweck des Vorhabens

Der Wegebau soll neu strukturiert werden und mit Baumpflanzungen aufgewertet werden. Künftig soll der Weg von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und gleichzeitig als Fahrradweg genutzt werden.

2.1 Allgemeine Leistungen

Nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Auftraggeber wird durch den Auftragnehmer vor Baubeginn eine Postwurfsendung mit relevanten Terminen und Kontaktdaten erstellt.

2.2 Straßenbau

Es soll ein ländlicher Wegebau erfolgen. Die Gesamtausbaulänge beträgt 420 m.

Die Verkehrsfläche gliedert sich zukünftig in einen 3,50 m breite Asphaltfahrbahn mit beidseitigem Bankett.

Die anstehenden Böden im Bereich des Planums sind insgesamt als frostempfindlich (Frostempfindlichkeitsklasse F3) einzustufen (siehe Baugrundgutachten).

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten umfassen folgende Hauptleistungen:

Erdarbeiten:	Boden lösen und verwerten	ca. 1450 m ³
Bodenaustausch:		ca. 910 m ³
Frostschutz:	BK 0,3	ca. 840 m ³
Abwasserkanal:	Stahlbeton DN 1000	ca. 10 m
Fahrbahn:	Asphalttragdeckschicht AC16 TD LW 8 cm	ca. 1500 m ²
Bankett:	Baustoffgemisch 0/32	ca. 170 m ³
Wasserbausteine:	Granit	ca. 35 m ³
Beton:		ca. 25 m ³
Geländer:	Metallbau	ca. 13 m
Grünfläche:	Rasen RSM 7.2.1	ca. 2070 m ²
Obstgehölze:	Stu. 14-20 cm	ca. 50 St

Eine Abstimmung welche Obstgehölze der AG wünscht ist im Vorfeld zu klären!

Der Straßenaufbau wird wie folgt erfolgen:

**Oberbau Wirtschaftsweg
in Asphaltbauweise, Belastungsklasse BK 0,3**

8 cm	Asphalttragdeckschicht AC 16 TD LW, 70/100
25 cm	Frostschuttschicht 0/32, EV2=45 MN/m ²
30 cm	Bodenaustausch (klassifizierter, hoch ungleichförmiger und weitgestufter Schotter 0/45)
<u>1 Lage</u>	<u>Geotextil (GRK4)</u>
63 cm	Gesamtaufbau

Auf dem Planum ist ein Verformungsmodul von 45 MN/m² erforderlich. Somit ist ein i. M. 30 cm starker Bodenaustausch mit F2- Material auf einer Lage Geotextil notwendig.

Dieser Aufbau der Fahrbahn entspricht der Belastungsklasse 0,3 nach RStO 12.

Straßenentwässerung

Die Straßenentwässerung erfolgt seitlich über das Bankett.

3. Angaben zur Baustelle

3.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Freistaat Thüringen in der Gemeinde Kindelbrück. Sie ist über vorhandene öffentliche Verkehrswege erreichbar.

Bei öffentlichen Verkehrswegen ist, soweit sie für Verkehrsumleitungen benutzt werden sollen, auch wenn dies nur für sehr kurze Umleitungszeiten erfolgt, stets Einvernehmen mit dem Eigentümer und der Straßenverkehrsbehörde herzustellen. Aufwendungen hierfür sind durch den AN einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Unterhaltung, Reinigung und Wiederinstandsetzung aller benutzten Zu- und Abfahrtswege und sonstiger innerhalb und außerhalb der Baustrecke in Anspruch genommenen Verkehrswege und Flächen, einschließlich Beibringen der Nachweise über die ordnungsgemäße Wiederherstellung, sind in die Position der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Der jeweils betroffene Baubereich wird für die Dauer der Arbeiten voll gesperrt. Aufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind einzukalkulieren.

3.2 Zugänge, Zufahrten

Die Genehmigung zur Benutzung von klassifizierten Straßen und Wegen hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger selbst einzuholen. Durch die Benutzung auftretende Schäden an diesen Wegen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen.

Klassifizierte Straßen sind im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zu benutzen. Beschränkungen im Gemeingebrauch berechtigen nicht zu Nachforderungen.

3.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleistungen

Die Beschaffung von Wasser sowie die Möglichkeit des Stromanschlusses und die Entsorgung von Abwasser ist Angelegenheit des Auftragnehmers.

3.4 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze sind vom Auftragnehmer zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat bezüglich der Benutzung erforderlicher Flächen mit den jeweiligen Eigentümern vertragliche Regelungen zu treffen und eventuell anfallende Kosten in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Überschüssiges Oberboden- und Aushubmaterial ist in Eigentum des Auftragnehmers zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen. Erforderliche Ablagerungsflächen sind vom Auftragnehmer anzumieten, d. h. sämtliche Lager- und Arbeitsplätze sind vom Auftragnehmer zu beschaffen.

Der Auftragnehmer hat bezüglich der Benutzung erforderlicher Flächen mit den jeweiligen Eigentümern bzw. vor der Nutzung öffentlicher Flächen mit der Gemeinde Kindelbrück vertragliche Regelungen zu treffen und eventuell anfallende Kosten in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

3.5 Baugrundverhältnisse

Für das Bauvorhaben wurde ein Baugrundgutachten durch das Ingenieurbüro JACOBI GmbH erstellt. Das Baugrundgutachten liegt den Ausschreibungsunterlagen bei und ist dem Angebot zu Grunde zu legen.

3.6 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen, Ablagerungsstellen existieren nicht im Baufeld.

3.7 Zu schützende Bereiche

Sämtliche im Baufeld sowie in direkter Umgebung vorhandenen Versorgungsleitungen sind durch den AN zu berücksichtigen.

Für Schäden durch die Bautätigkeit haftet der Auftragnehmer.

Zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen Dritter hat der Auftragnehmer die Beweissicherungspflicht.

3.8 Anlagen im Baubereich

Archäologische Bodendenkmale sind nicht bekannt, jedoch ist ihr Antreffen nicht auszuschließen.

Leitungen

Bei Arbeiten im Erdreich sind zuvor Auskünfte über die Lage von Erdkabeln, Ver- und Entsorgungseinrichtungen jeder Art der Betreiber (Schachtgenehmigungen) einzuholen. Aufwendungen gehen vollumfänglich zu Lasten des AN und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat sich im Vorfeld über sämtliche Freileitungshöhen sowie Zwangspunkte in Höhe und Breite der Trasse zu informieren und seine bautechnologische Durchführung (Fuhrpark) dahingehend abzustimmen. Alle möglichen Aufwendungen, die hierdurch entstehen können, sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

4. Angaben zur Ausführung

4.1 Absteckung

Die Absteckung erfolgt vor Ort. Mehraufwendungen für die Sicherung der Absteckung sind dementsprechend einzukalkulieren. Sämtliche übrigen Trassenpunkte werden dem AN in digitaler Form übergeben.

Bei Bedarf ist eine zusätzliche Absteckung zu beauftragen. Mehrkosten dazu sind einzukalkulieren. Für die dauerhafte Sicherung dieser Punkte ist der AN verantwortlich. Alle darüberhinausgehenden Absteckungen und Vermessungsarbeiten sind Sache des AN.

4.2 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Straßen- und Wegegesetze der Länder (StrWG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) und die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) sind zu beachten.

Durch die bauausführende Firma ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 2 StVO beim zuständigen Straßenbaustraßenverkehrsamt unter Vorlage eines entsprechenden Umleitungsplanes und eines Bauablaufplanes zu erwirken. Sämtliche hierfür notwendigen Kosten sind in die jeweilige Position des LV einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Es wird grundsätzlich unter Vollsperrung mit, dem Baufortschritt entsprechend gebaut.

4.3 Bauablauf

Baubeginn: 03.08.2026

Bauende: 02.10.2026

Der Fertigstellungstermin der Gesamtbauleistung ist für den Auftragnehmer verbindlicher Vertragsbestandteil. Schadenersatzansprüche Dritter gegenüber dem Auftraggeber für Terminverzögerungen hat der Auftragnehmer zu tragen, sofern die Terminverzögerung vom Auftragnehmer zu verantworten ist. Der Nachweis der Schuldhafteigkeit ist in jedem Falle vom Auftragnehmer zu erbringen bzw. abzuwenden.

Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe des Angebotes über die örtlichen Verhältnisse zu informieren. Zweifelhafte Punkte sind mit dem Auftraggeber abzuklären. Auf eventuelle Unklarheiten in der Ausschreibung, welche die Preisbildung beeinflussen, ist vor der Angebotsabgabe schriftlich hinzuweisen. Nachträgliche Einwendungen werden nicht anerkannt.

Während der Bauausführung auftretende Behinderungen sind sofort schriftlich anzumelden. Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Stillstandzeiten müssen schriftlich beim Vertreter des Auftraggebers angemeldet werden.

Zeitliche Beschränkungen

Die Gesamtbaumaßnahme ist entsprechend den vertraglich festgelegten Ausführungsfristen durchzuführen. Der Bauleitung ist vor Beginn ein Bauzeitenplan in 1-facher Ausfertigung vorzulegen. Der Bauzeitenplan ist bei

Veränderungen stets auf den aktuellen Stand anzupassen (1-fach). Die Kosten sind durch den Auftragnehmer einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Der Bauzeitenplan wird Bestandteil des Bauvertrages.

Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Das Zusammenwirken mit anderen Unternehmern ist vollumfänglich Gegenstand des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet.

4.4 Wasserhaltung

Die Verrechnung erfolgt entsprechend dem Leistungsverzeichnis und ist in die EP einzukalkulieren.

4.5 Baubehelfe

Baubehelfe obliegen dem Auftragnehmer, Kosten sind in die jeweiligen Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

4.6 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Parallel zu den laufenden Baumaßnahmen können weitere Arbeiten erfolgen. Die Koordinierung und/ oder zeitliche Überschneidungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

4.7 Stoffe, Bauteile

Die Eignung der vom Auftragnehmer zu liefernden Baustoffen ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

Die Nachweise der bautechnischen sowie umweltrechtlichen Eignung aller Materialien (z. B. Eignungsprüfungszeugnisse, Eignungsnachweise, Zulassungen usw.), insbesondere der Erdbaustoffe, hat der Auftragnehmer spätestens 14 Werktage vor Einbau der Materialien vorzulegen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Sämtliche Stoffe und Bauteile, sofern nichts anderes im Leistungsverzeichnis ausgesagt ist, sind ungebraucht zu liefern und zu verbauen. Eine Begutachtung vor Einbau muss durch die Bauleitung möglich sein. Alle Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

Des Weiteren muss der Auftragnehmer damit rechnen, dass von sämtlichen gelieferten und eingebauten Stoffen und Bauteilen Lieferscheine und Nachweise verlangt werden können. Insbesondere ist hierbei die Klassifikation von Erd- und Mineralstoffen zu beachten.

4.7.1 Gesteinskörnungen

Die im Oberbau vorgesehenen Gesteinskörnungen müssen den TL Gestein-StB 04, Fassung 2018 entsprechen.

Die Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel müssen den TL SoB-StB 20 entsprechen und gemäß den TL SoB-StB 20 güteüberwacht sein.

Die Verwendung von RC-Gemischen in Schichten ohne Bindemittel ist nicht zulässig. Über den eventuellen Einsatz von Recyclingstoffen als Bodenaustauschmaterial muss mit der Bauleitung und dem Auftraggeber Einvernehmen bestehen.

4.7.2 Schichten aus Frostschutzschichten

Schichten aus frostunempfindlichem Material oder Frostschutzschichten müssen den ZTV SoB-StB 20 und die zugehörigen Baustoffe und Baustoffgemische den TL SoB-StB 20 entsprechen. Der Feinanteil kleiner 0,063 mm darf in der fertigen Schicht 5 M.-% nicht überschreiten.

Sofern Boden zur Auffüllung gleichzeitig zur Herstellung von Schichten aus frostunempfindlichem Material verwendet werden soll, muss dieser die Anforderungen der TL SoB-StB 20 erfüllen.

4.7.3 Asphaltbefestigung

Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind gem. ZTV-Asphalt-StB 07/13 dem Auftraggeber in vollem Umfang zu übergeben.

Asphalttrag- und Deckschichten

Asphalttragschichten müssen der ZTV-Asphalt-StB 07/13 und das Asphaltmischgut den TL Asphalt-StB 07/13 entsprechen.

Für Abstumpfungsmaßnahmen bei Walzasphaltdeckschichten ist Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3 zu verwenden.

Randausbildung

Die Ränder der Asphaltsschichten werden mit Randeinfassungen hergestellt, eine Hochrandversiegelung ist daher nicht vorgesehen.

4.8 Winterbau

Winterbaumaßnahmen bzw. Baustellenunterbrechungen und Sicherungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

4.9 Beweissicherung

Die Beweissicherung wird vom Auftraggeber vor der Ausführung der Bauarbeiten durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen durchgeführt.

4.10 Sicherungsmaßnahmen

Sind entsprechend dem Leistungsverzeichnis durchzuführen. Die Sicherung der Baustelle ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Sicherungsmaßnahmen für Baustelle, Baustelleneinrichtung, deren Anmeldung und Veranlassung obliegen der Verantwortung des Auftragnehmers. Die Baustellensicherung hat ununterbrochen, auch an Wochenenden und Feiertagen zu erfolgen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die auf eine ungenügende Sicherung zurückgeführt werden können.

4.11 Abnahmen / Vermessungsleistungen / Aufmaß Verfahren / Abrechnung

Sämtliche Aufwendungen für die folgend beschriebenen Punkte sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Abnahmen sind nach VOB/ B vom AN bei AG anzumelden. Bestehen wesentliche Mängel in einer verkehrstechnischen Eigenschaft wird eine Abnahme unter schriftlicher Angabe der Gründe verweigert.

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Nach VOB/B § 13 hat der Auftragnehmer zum Nachweis seiner Leistungen Zeichnungen (Feldskizzen) zu erstellen.

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben. In den Bautagesberichten sind u.a. witterungsbedingte Unterbrechungen sowie das Auf- und Abbauen als auch das Kontrollieren der Verkehrssicherung zu dokumentieren.

Mit der Schlussrechnung sind u. a. folgende Unterlagen zu erbringen:

- Verdichtungsnachweise
- Bauleitererklärung
- Lieferscheine
- Druck- und Dichtheitsprüfungen
- Fotodokumentationen, Untergrundverbesserungen und den Bauablauf

Der Auftraggeber behält sich eine weitere Unterteilung der Abrechnung vor. Mehraufwendungen für gesplittete Rechnungslegung sind vollumfänglich einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

4.12 Bestandsvermessung

Die Abstimmungen zur zeitlichen Einordnung der Bestands Einmessung an der offenen Baugrube sind zwischen Auftragnehmer und Vermesser selbständig zu koordinieren.

Die Aufwendungen für die Abstimmungen, die erforderlichen Feldaufmaße und für die Koordinierung der Bestandsvermessung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Durch die Vermessungsarbeiten ist eine zeitweilige Behinderung der Tiefbauarbeiten möglich. Erforderliche Stillstands Zeiten und Unterbrechungen aufgrund der Bestandsaufnahme sind in die Einheitspreise der betroffenen Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

4.13 Prüfungen

Eignungsnachweise

Für alle bitumenhaltigen Stoffe, d. h. auch für bitumenhaltige Voranstriche, Deckaufstriche, Klebe- und Vergussmassen sowie alle anderen zur Abdichtung benötigten Baustoffe ist vor dem Einbau die Eignung nachzuweisen.

Eigenüberwachungsprüfungen

Die im Rahmen der Eigenüberwachung zu erbringenden Untersuchungen sind in die Einheitspreise der Erdarbeiten einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Dokumentation der Eigenüberwachung ist als Zwischenbericht und als Endbericht dem Auftraggeber, sowie in Kopie der Bauüberwachung zu übergeben.

Eignungsprüfungen sind nach den Technischen Lieferbedingungen dem Auftraggeber jeweils mit den dazugehörigen Eignungsbeurteilungen für:

- Gebrochenes Material
- Rundkorngemische

mindestens 10 Tage vor dem geplanten Einbau vorzulegen. Bei Nichteinhaltung verzögert sich der Einbau zu Lasten des Auftragnehmers.

Bezüglich der Nachweisführung des Verformungsmoduls auf dem Gründungsplanum ist die in der ZTV E-StB 17 angegebene Prüfmethode M 3 zugelassen und anzuwenden.

Die Ergebnisse der laut ZTV E-StB 17 und ZTV SoB-StB 20 vorgeschriebenen Eigenüberwachungsprüfungen sind im geforderten Umfang dem Auftraggeber vor Beginn der jeweils nachfolgenden Arbeiten vorzulegen.

Verdichtungsnachweise sind als Eigenüberwachungsprüfungen und als Kontrollprüfungen nach den Maßgaben der ZTV A-StB 07/13 und der ZTV E-StB 17 durchzuführen.

Als Eigenüberwachungsprüfungen verstehen sich Prüfungen des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten, als Kontrollprüfungen die Prüfungen des Auftraggebers oder dessen Beauftragten.

5. Ausführungsunterlagen

5.1 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Vom Auftragnehmer sind nach Zuschlagserteilung folgende Unterlagen zu erbringen, Mehraufwendungen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet:

- Bauzeitenplan (4-fach) mit detaillierten Terminangaben (vorgegebenen Bauablauf beachten)
- Finanzierungsplan mit Zahlungszielen
- sämtliche Eignungsprüfungen

- Vertragserfüllungsbürgschaftsurkunde
- Mitteilung über Bauleitung
- Urkalkulation im verschlossenen Umschlag, getrennt nach Kapiteln
- bei Nachtragsangeboten offene Kalkulation je Kapitel
- genehmigte Verkehrs- und Beschilderungspläne für die Umleitungen
- Schachtgenehmigungen
- Abrechnungszeichnungen / Aufmaße

Nach Zuschlagserteilung werden vom Auftraggeber die Ausführungsunterlagen an den Auftragnehmer in 2-facher Fertigung übergeben:

- Lagepläne
- Längsschnitte, Querprofile
- Straßenplanungsunterlagen

5.2 Planunterlagen

Der Ausschreibung liegen Lagepläne und Detailpläne auf digital bei. Diese sind verkleinert und daher nicht maßstäblich. Ein Baugrundgutachten ist beigelegt.